

**Verfügung
der Direktion der Justiz und des Innern
über die Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen
Gesichtspunkten (BAV)**

(vom 30. Juli 1999)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926,

verfügt:

§ 1. Für die in den Anhängen aufgeführten Aufgabenbereiche können planmässige lineare Abschreibungen vorgenommen werden. Die Abschreibungen richten sich unter Vorbehalt dieser Verfügung nach den in den Anhängen aufgeführten Regelungen. Geltungsbereich

Gemeindebetriebe, die nach dieser Verfügung linear abschreiben wollen, bedürfen der Führung eines Spezialfinanzierungskontos. Vorbehalten bleiben die Aufgabenbereiche gemäss Anhang 3.

Zweckverbände, die nach dieser Verfügung linear abschreiben wollen, müssen die Voraussetzungen nach § 131 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen und das Verwaltungsvermögen mindestens teilweise mit Fremdkapital finanziert haben.

§ 2. Abschreibungsbasis bilden unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die Nettoinvestitionen der einzelnen Anlagen oder Anlagenteile. Die Nettoinvestitionen entsprechen den um die Investitionseinnahmen gekürzten Bruttoinvestitionen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden die Bruttoinvestitionen. Nachträgliche Investitionseinnahmen sind jährlich auf die Anlagen oder Anlagenteile aufzuteilen, wobei grundsätzlich die Abschreibungsbasis massgebend ist. Bemessungs-
grundlage
der linearen
Abschreibungen

Der jährliche Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der gleichmässigen Verteilung des Wertes der Abschreibungsbasis auf die Nutzungsdauer nach den in den Anhängen aufgeführten Regelungen.

Soweit nach übergeordnetem Recht die Substanzerhaltung von Anlagen vorgeschrieben wird und in der Vergangenheit ausgerichtete Investitionsbeiträge künftig entfallen, sind im Umfang des dadurch entstehenden Finanzierungsbedarfs Reserven zu bilden und als solche zu kennzeichnen.

133.15

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Ausserplanmässige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen geboten sind; sie sind zu begründen. Zusätzliche Abschreibungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Vorfinanzierungen.

Grundstücke können entsprechend der Nutzungsdauer des zugehörigen Gebäudes, höchstens aber auf eine Nutzungsdauer von 100 Jahren abgeschrieben werden; vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Aufteilung und
Bewertung des
Verwaltungs-
vermögens

§ 3. Die Aufteilung des Verwaltungsvermögens in einzelne Anlagen oder Anlagenteile erfolgt nach den Regelungen in den Anhängen.

Die Anlagen und Anlagenteile des Verwaltungsvermögens sind einzeln zu bewerten und abzuschreiben. Gleichzeitig angeschaffte Anlagen oder Anlagenteile von gleicher Nutzungsdauer dürfen zusammen abgeschrieben werden, soweit dadurch eine Kostenrechnung nicht verfälscht wird.

Änderung der Be-
messungsgrund-
lage

§ 4. Bei einer nachträglichen, wesentlichen Änderung von Abschreibungsbasis oder Restnutzungsdauer ist der Abschreibungsplan anzupassen.

Nicht selbstständig abzuschreibende Anlagenteile sind gesondert auf die Restnutzungsdauer der Anlage abzuschreiben, mit welcher sie aus dem Betrieb ausscheiden.

Wechsel der
Abschreibungs-
methode

§ 5. Beim Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode bemisst sich die Abschreibung vom Zeitpunkt des Wechsels an nach dem aktuellen, für die einzelnen Anlagen oder Anlagenteile ermittelten Restbuchwert nach § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und der Restnutzungsdauer, welche der linearen Abschreibungsmethode entspricht.

Zwecks Vereinfachung ist es zulässig, beim Wechsel nach Abs. 1 nur die ins Gewicht fallenden Investitionen der letzten 7 bzw. 15 Jahre entsprechend dem Abschreibungssatz von 20% bzw. 10% zu ihrem aktuellen Restbuchwert auszuscheiden und linear abzuschreiben. Die verbleibenden Restbuchwerte können je zum halben Abschreibungssatz gemäss § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes linear oder weiterhin degressiv abgeschrieben werden.

Über den Wechsel der Abschreibungsmethode ist Beschluss zu fassen und dem Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge sowie dem Bezirksrat Mitteilung zu machen.

§ 6. Die einzelnen Anlagen oder Anlagenteile sind in einer Anlagekartei zu führen. Die Anlagekartei enthält alle für eine ordnungsgemässe Abschreibung erforderlichen Angaben. Das Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge regelt die Einzelheiten.

Anlagekartei

§ 7. Die Ergebnisse der Abschreibung sind für jeden in den Anhängen aufgeführten Bereich in einer Abschreibungstabelle darzustellen, welche im Anhang zur Jahresrechnung wiederzugeben ist. Das Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge regelt die Einzelheiten.

Abschreibungstabelle

§ 8. Die von der Direktion des Innern erteilten Bewilligungen zur Vornahme betriebswirtschaftlicher Abschreibungen und die darin festgelegten Ansätze gelten weiterhin. Sie treten per 31. Dezember 2004 ausser Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 9. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

133.15

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Anhang 1

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Branchenregelungen können lineare Abschreibungen erfolgen:

Abwasserentsorgung

Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES

Richtlinie 3.04.01, Ausgabe 1991, Anhang 3.1

Hinweise zur kalkulatorischen Einsatz- und Nutzungsdauer von Bauten, Maschinen und Mobilien.

Elektrizitätsversorgung

Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE

Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätswerken, 2.6d-99, 1. Auflage 1999.

Gasversorgung

Auf die Abschreibung von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.

Verkehrsbetriebe und Transportunternehmungen im Rahmen des Ortsverkehrs

Verordnung des EVED über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen vom 18. Dezember 1995 (REVO), SR 742.221.

Wasserversorgung

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW

Wegleitung für die Gestaltung des Rechnungswesens von Wasserversorgungen, 23d/f, Ausgabe 1981; Zürich, 16. Oktober 1980, Anhang 4, Abschreibungen für Wasserversorgungsanlagen.

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

133.15

Anhang 2

Mangels Branchenregelungen sind folgende Vorgaben entsprechend anzuwenden:

Fernwärmeversorgung

Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, *Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft* (Anhang 2.1).

Anlagen der Kehrichtverbrennung und der Kehrichtentsorgung

Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, *Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*: Einheitliches Rechnungsmodell für Kehrichtverbrennungsanlagen, Schlussbericht, September 1997 (Anhang 2.2).

Parkhäuser

Parkhäuser sind entsprechend einer Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben. Für Grundstücke gilt § 2 Abs. 5 BAV.

133.15

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Anhang 2.1

Fernwärmeversorgung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobiliar	10 Jahre	10%
Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen	25 Jahre	4%
Wärmeverteilung	33 Jahre	3%
HKW-Gebäude, Fernwärmestollen	50 Jahre	2%

Anhang 2.2

Anlagen der Kehrlichtverbrennung und Kehrlichtentsorgung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
A. Neuanlagen		
Bauliche Anlagenteile	25 Jahre	4%
Mechanische Anlagenteile oder Gesamte Anlage	14 Jahre	7%
	17 Jahre	6%
B. Ersatzinvestitionen		
Abschreibungen grundsätzlich in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer:		
	bis 5 Jahre	20%
	5 bis 10 Jahre	10%
	über 10 Jahre	6%

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

133.15

Anhang 3

Alterswohnungen

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Erstellungskosten allein (ohne Land)	50 Jahre	2%
Gesamte Investitionskosten mit den übrigen Gebäudeteilen	66,7 Jahre	1,5%

Anlagen der Informatik und Telekommunikation

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Personalcomputer inkl. Zubehör, Peripherie	3 Jahre	33,3%
Glasfasernetze	10 Jahre	10%
Übrige Informatikanlagen und Telekommunikationseinrichtungen	5 Jahre	20%